

Nachrangdarlehens-Bedingungen für die „African Products IV.“

Partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „African Products IV.“ der 7x7impact GmbH & Co. OHG – Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des partiarischen Nachrangdarlehens „African Products IV.“ der 7x7impact GmbH & Co. OHG gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) „African Products IV.“ ist die Emissionsbezeichnung des angebotenen partiarischen Nachrangdarlehens;
- (2) Anleger bezeichnet die Person, die der Emittentin das partiarische Nachrangdarlehen gewährt;
- (3) Anlegerregister erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- (4) Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (5) Emittentin bezeichnet die 7x7impact GmbH & Co. OHG mit Sitz in Bonn;
- (6) Fälligkeitstag hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (7) Gesamtanlagebetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (8) Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (9) Insolvenzeröffnungsgrund bezeichnet die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Insolvenzordnung, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Insolvenzordnung und die Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung. Eine drohende Überschuldung stellt keinen Insolvenzeröffnungsgrund dar;
- (10) Laufzeit hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (11) Methode act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen;
- (12) valutierter Anlagebetrag bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen der Emittentin insgesamt zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag;
- (13) Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bedeutet, dass Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Satz 1 dieser Bedingungen für unbeschränkte Zeit nicht mehr rechtlich verbindlich durchsetzbar sind und deshalb ein Zahlungsverbot für die Emittentin besteht. Soweit Zahlungen entgegen dem Zahlungsverbot erfolgen, könnte der Anleger zu deren Rückgewähr verpflichtet sein.

§ 2 Aufnahme von Nachrangdarlehen, Verwaltung

(1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern partiarische Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe aller Anlagebeträge aus dem partiarischen Nachrangdarlehen einen Gesamtanlagebetrag von bis zu

Euro 100.000,-

(in Worten: einhunderttausend Euro)

erreicht, wobei der jeweilige Anleger verpflichtet ist, der Emittentin den auf dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrag (vereinbarter Geldbetrag) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie die Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.

(3) Anleger haben einen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit die Einsichtnahme ausschließlich Informationen über ihn und/oder seine eigenen Daten betrifft. Einsicht in Informationen über und/oder Daten anderer Anleger ist insbesondere aus Datenschutzgründen nicht zu gewähren und solche sind auch nicht zu übermitteln.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

(1) Es sind ausschließlich Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland und ausschließlich Unternehmer und/oder sonstige juristische Personen und/oder sonstige rechtsfähige Personengesellschaften jeweils mit Sitz in Deutschland berechtigt, der Emittentin das partiarische Nachrangdarlehen zu gewähren.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Ausgabeaufschlag (Agio) bei der Aufnahme des partiarischen Nachrangdarlehens zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Emittentin erfolgswirksam zu vereinnahmen.

(3) Das partiarische Nachrangdarlehen ist durch den Anleger mittels einer Zahlung (Einmalzahlung) des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf ein von der Emittentin benanntes Konto zur Verfügung zu stellen, wobei der Anlagebetrag mindestens Euro 1.000,- beträgt.

(4) Das partiarische Nachrangdarlehen gilt am Tag der Zurverfügungstellung des vollständigen Anlagebetrages (d.h. des gesamten gezeichneten Anlagebetrages ohne etwaigen Ausgabeaufschlag) auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Zinsen, Gewinnanteil, Fälligkeit

1. Erfolgsabhängige Zinsen, Fälligkeit, Verzug

1.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren vorbehaltlich Ziff. 2 einen erfolgsabhängigen Zins. Der erfolgsabhängige Zins für alle tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht dabei 90% der Gewinne einschließlich Veräußerungsgewinnen aus den Partizipationsscheinen, die der Emittentin zufließen. Als nicht zugeflossen, gelten Steuern, die die Emittentin auf die Partizipationsscheine abzuführen hat. Der erfolgsabhängige Zins einer tokenbasierten Schuldverschreibung entspricht der Differenz des Nennbetrages zum Gesamtnennbetrag aller ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen multipliziert mit dem erfolgsabhängigen Zins aller tokenbasierten Schuldverschreibungen. Erfolgsabhängige Zinsen betragen maximal 15% des Nennbetrages p.a. im Durchschnitt der Laufzeit.

1.2 Erfolgsabhängige Zinsen werden nach der Methode act/act berechnet.

1.3 Die erfolgsabhängigen Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der erste Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes. Der erste Zinslauf endet am 31. März 2024. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. April 2024 und endet am 31. März 2025. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. April eines Kalenderjahres und enden nach zwölf Monaten am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

(1) Das partiarische Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich des Zahlungsverbots des § 7 mit 3,2% p.a. verzinst.

(2) Das partiarische Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich des Zahlungsverbots des § 7 zusätzlich mit einer endfällig zu zahlenden Bonusverzinsung in Höhe von 6,4% p.a. bedient. Die endfällige Bonusverzinsung ist abhängig von der Zahlung einer endfälligen Bonusverzinsung von AFROPOLITAN WALTER S.A.R.L. an die 7x7impact GmbH & Co. OHG, definiert im Vertrag über die Errichtung einer (typischen) stillen Gesellschaft zwischen AFROPOLITAN WALTER S.A.R.L. und 7x7impact GmbH & Co. OHG vom 20.1.2023.

(3) Das partiarische Nachrangdarlehen ist ab dem 1.7.2023 bis zur tatsächlichen Rückzahlung zins- und gewinnanteilsberechtig. Die Zinsen und die Bonusverzinsung werden jeweils nach der Methode act/act berechnet.

(4) Die Zinsen gemäß Absatz (1) werden zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres von der Emittentin berechnet und ausgezahlt. Der so entstandene Zinsanspruch ist spätestens am 14. Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).

(5) Die Bonusverzinsung ist nach Ablauf des sechsten Monats nach dem Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens zur Zahlung fällig und wenn zu diesem Zeitpunkt AFROPOLITAN WALTER S.A.R.L. die Zahlung der endfälligen Bonusverzinsung an die 7x7impact GmbH & Co. OHG noch nicht geleistet hat, dann wird die Bonusverzinsung am dritten Bankarbeitstag nach der Zahlung der endfälligen Bonusverzinsung von AFROPOLITAN WALTER S.A.R.L. an die 7x7impact GmbH & Co. OHG fällig. Die Bonusverzinsung wird zwischen Laufzeitende und dem Fälligkeitszeitpunkt nicht verzinst.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

(1) Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 30.6.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich des Zahlungsverbot des § 7 zum valutierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist spätestens am 14. Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zur Zahlung fällig.

(3) Die Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann ab einem Anlagebetrag von Euro 1.000,- erfolgen. Höhere Beträge müssen durch 100 ohne Rest teilbar sein. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 6 Kündigung

Das partiarische Nachrangdarlehen kann während der Laufzeit (§ 5 Abs. 1) vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden.

Das partiarische Nachrangdarlehen kann während der Laufzeit (§ 5 Abs. 1) von der Emittentin jährlich nur ordentlich gekündigt werden, wenn der zugrunde liegende Vertrag über die Errichtung einer (typischen) stillen Gesellschaft zwischen AFROPOLITAN WALTER SARL. und 7x7impact GmbH & Co. OHG vom 20.1.2023 gekündigt oder aufgehoben wird.

Folgende Aufhebungszinsen werden bei einer ordentlichen Kündigung fällig:

Bei einer Kündigung zum **1.7.2024** werden zusätzlich zur vereinbarten Verzinsung 5 % Aufhebungszinsen fällig.

Bei einer Kündigung zum **1.7.2025** werden zusätzlich zur vereinbarten Verzinsung 4 % Aufhebungszinsen fällig.

Bei einer Kündigung zum **1.7.2026** werden zusätzlich zur vereinbarten Verzinsung 3 % Aufhebungszinsen fällig.

Bei einer Kündigung zum **1.7.2027** werden zusätzlich zur vereinbarten Verzinsung 2 % Aufhebungszinsen fällig.

Bei einer Kündigung zum **1.7.2028** werden zusätzlich zur vereinbarten Verzinsung 1 % Aufhebungszinsen fällig.

§ 7 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre/Zahlungsverbot

Wenn und soweit durch die teilweise oder vollständige Erfüllung eines oder mehrerer oder sämtlicher Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (z.B. Rückzahlung, Zinsen und andere Nebenforderungen) bei der Emittentin mindestens ein Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne des § 1 Ziff. 9 dieser Bedingungen entstehen würde, kann der Anleger diesen Anspruch oder diese Ansprüche nicht in rechtlich verbindlicher Weise außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen (Zahlungsverbot für die Emittentin). Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung des Anspruchs bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger der Emittentin der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Das heißt, dass Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen erst dann rechtlich verbindlich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar sind, wenn das Zahlungsverbot weggefallen ist.

§ 8 Nachrangvereinbarung

Die Forderungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

§ 9 Zahlungen, Steuern

(1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.

(2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens zum valuierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

(1) Das partiarische Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.

(2) Mit dem Abschluss des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das partiarische Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

Bonn, 23. Februar 2023

7x7impact GmbH & Co. OHG

vertreten durch die Komplementärin 7x7energie GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Mankel